

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“, Bahn-km 15,030 bis 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in der Gemeinde Kaldenkirchen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 09.06.2026, Az. 641pa/058-2025#063 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, I.II-W-P-N, Programme NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 26.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 09.07.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID V- E101011 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-Esn-Kln@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“ in der Gemeinde Nettetal, im Landkreis Viersen, Bahn-km bis 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Bahnübergangsicherungsanlage mit Lichtzeichen inkl. Andreaskreuzen, Akustik, Rechteck-Betonschaltheus inkl. Pflasterfläche, HET und Gleisschaltmitteln

- Rückbau der elastomeren BÜ-Befestigung mit 7 Innen- und 14 Außenplatten, Regelquerschnitt der Bahn wiederherstellen, Rückbau bit. Anschlussbereiche innerhalb Bahngrenze (bis 2,25 m von der äußeren Schiene)
- Erneuerung Oberbau mit B70-Schwellen unter vorhandener Schiene inkl. Stopfarbeiten per Hand

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „BÜ „Lenzenweg“ - Kaldenkirchen - Aufhebung“ hat die ersatzlose Aufhebung eines Bahnübergangs zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 15,030 der Strecke 2510 Viersen - Kaldenkirchen - (NL) in Kaldenkirchen.

Es ist die ersatzlose Aufhebung des Bahnübergangs „Lenzenweg“ in Bahn-km 15,030 auf der Strecke 2510 Viersen – Kaldenkirchen (DB-Grenze) geplant. Der kreuzende Wirtschaftsweg befindet sich in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Nettetal, im nordrhein-westfälischen Landkreis Viersen.

Im Zuge der ersatzlosen Aufhebung wird die vorhandene technische Sicherung mit 4 Lichtzeichen und 4 Andreaskreuzen sowie die elastomere Gleiseindeckung und bituminösen Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut. Zur Absperrung des Gleisbereichs werden Absperrschranken aufgestellt und Erdwälle aufgeschüttet.

Die Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) des hier antragsgegenständlichen Bahnübergangs (BÜ) „Lenzenweg“ wurde im Jahr 2005 mit dem neuen Stand der Technik ausgestattet (BUES2000), jedoch ohne die Zusatzkomponente einer Schrankenanlage. Da der BÜ mittlerweile mit einer Streckengeschwindigkeit von 120 km/h und mehr als 50 Zügen pro Tag befahren wird, entspricht die vorhandene Sicherung am Bahnübergang nicht mehr den geltenden Richtlinien (Ril) der DB InfraGO AG, sodass die Umsetzung einer Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Zwei Grundstücke werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Ein dauerhafter Grunderwerb des ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der benötigten Flächen in den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis dient der Schaffung der Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Bereitstellung der Flächen für die geplanten Baumaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, 11.06.2026